



/ digitale bildung

Verant- wortungsvoll im digitalen Alltag.

Ein Orientierungsrahmen zur privaten Nutzung
digitaler Endgeräte an Schulen in Rheinland-Pfalz

/inhalt

04 / Gemeinsam Lösungen finden – Erarbeitung des schuleigenen Konzepts

08 / Regeln für Transparenz und Handlungssicherheit

10 / Orientierungsrahmen für die Grundschule und die Primarstufe an Förderschulen

10 / Orientierungsrahmen für die Sekundarstufe I (Klassen 5–10)

11 / Orientierungsrahmen für die Sekundarstufe II und berufsbildende Schulen

13 / Medienkompetenz zählt

16 / Rechtliche Aspekte und Umgang mit Verstößen

19 / Anlage – Muster für eine Regelung für die private Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen

/einleitung

Smartphones, Smartwatches und andere digitale Endgeräte sind ständige Begleiter von Jung und Alt. Als Telefon, Kamera, Messenger, als Ausspielgerät für Audio und Video und mit direktem Zugriff auf Internet-Angebote stehen sie für multimediale Teilhabe an der digitalen Gesellschaft. Auch an den Schulen gehören Smartphones und andere digitale Endgeräte zum Alltag. Ein Alltag, der die zahlreichen Chancen der Digitalisierung im Bildungskontext sieht und diese Chancen pädagogisch sinnvoll und zielgerichtet nutzt.

Digitale Bildung und Medienkompetenzförderung braucht Technik, aber längst nicht alles was technisch möglich ist, gehört auch an die Schule. Das gilt insbesondere für die private Nutzung von Smartphones (z. B. von Social Media Diensten) im Unterricht. Ausdrücklich ausgenommen sind Lehr-Lern-Konstellationen, in denen digitale Endgeräte pädagogisch motiviert eingesetzt werden.

Ein verantwortungsvolles Medienverhalten zu fördern, ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Eltern und den Bildungseinrichtungen. Es gilt, junge Menschen in der Schule zu einem verantwortungsbewussten Umgang zu befähigen. Das bedeutet aber, dass ihnen der Umgang mit digitalen Medien im Allgemeinen und digitalen Endgeräten im Speziellen in pädagogisch sinnvollen Kontexten ermöglicht werden sollte – je nach Alter und Entwicklungsstand selbstverständlich nur eingeschränkt, pädagogisch begleitet und kontextualisiert.

**Gemeinsam
Lösungen
finden.**

**Erarbeitung des
schuleigenen
Konzepts.**



Viele Schulen in Rheinland-Pfalz haben bereits Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag. Der vorliegende Orientierungsrahmen dient als Grundlage für die Erstellung oder Überarbeitung schuleigener Regelungen bzw. Nutzungsordnungen. Er ist das Ergebnis vieler Gespräche mit Expertinnen und Experten und setzt einen klaren Rahmen für einen differenzierten und altersgerechten Umgang mit der privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen. In den Gesprächen wurde immer wieder betont, dass es der richtige Weg ist, dass alle Beteiligten in den Schulgemeinschaften vor Ort auf Augenhöhe – im Sinne des geltenden rheinland-pfälzischen Schulgesetzes – partizipativ ihr eigenes Regelwerk zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte erstellen und gemeinsam beschließen. Dies stärkt die Akzeptanz der Regeln und wirkt demokratiestärkend.

Sofern Schulen noch keine Regelungen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte haben, sind folgende Schritte für ein gelingendes Verfahren zur partizipativen Gestaltung eines Nutzungskonzeptes zu empfehlen.

■ **Bildung einer Arbeitsgruppe**

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern – beispielsweise unter dem Vorsitz eines Schulleitungsmitglieds oder der Koordination für Bildung in der digitalen Welt – kann den Prozess abstimmen. Sie dient als zentrale Anlaufstelle und fördert den Austausch über Erfahrungen, Herausforderungen und Ziele.

■ **Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse**

Zu Beginn sollte eine ehrliche Analyse stehen: Wie ist die aktuelle Situation an der Schule? Wo gibt es eventuell Spannungsfelder (z.B. durch Ablenkung im Unterricht oder abträgliche Nutzungsmuster in den Pausen)? Welche positiven Erfahrungen gibt es? Welche Regelungen existieren bereits und wie werden sie wahrgenommen?

■ **Erarbeitung von Regelungsvorschlägen**

Auf Basis der Analyse entwickelt die Arbeitsgruppe konkrete Vorschläge. Dabei sollten klare Regeln für verschiedene Bereiche (Klassenraum, Pausenhof, Mensa) und Zeiten (Unterricht, Pausen, Freistunden) definiert und das Alter der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

■ **Diskussion und Abstimmung in den Gremien**

Die erarbeiteten Vorschläge werden in den Mitwirkungsgremien (Lehrerkonferenzen, Schulausschuss, Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulelternbeirat) vorgestellt und diskutiert. Dies sichert eine breite Auseinandersetzung und ermöglicht die Einbringung aller Perspektiven. Die aktive und altersgerechte Beteiligung der Schülerinnen und Schüler ist dabei von entscheidender Bedeutung. Die Schulen können weitere Beteiligungsformate nach Bedarf vorsehen.

■ **Beschluss und Kommunikation**

Das Konzept kann anschließend hinsichtlich seines Regelungsgehaltes von der Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien als Teil einer anzupassenden Hausordnung erlassen werden. Eine transparente Kommunikation der neuen Regeln an die gesamte Schulgemeinschaft – über die Schulhomepage, Aushänge, Elternbriefe und in den Klassen – ist für die erfolgreiche Umsetzung unerlässlich.

■ **Evaluation und Anpassung**

Ein Nutzungskonzept ist kein starres Dokument. Es wird empfohlen, die Regelungen in einem festen Rhythmus, beispielsweise alle zwei Jahre, gemeinsam zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. Unterstützung und Beratung erfahren die Schulen dabei durch ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren für Bildung in der digitalen Welt und das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Digitale Kompetenzzentrum am Pädagogischen Landesinstitut oder die Regionalen Kompetenzzentren.

Es wird empfohlen, dass im Schuljahr 2026/2027 alle Schulen eine Nutzungsordnung partizipativ erarbeitet bzw. überarbeitet, beraten, beschlossen und transparent kommuniziert haben. Der vorliegende Orientierungsrahmen bietet dafür eine gute Grundlage. Die Beteiligung der Schulgemeinschaft ist wie oben beschrieben sicherzustellen. Als Ergänzung zur Hausordnung haben die so erarbeiteten Regeln danach bindenden Charakter.

Regeln für Transparenz und Handlungs- sicherheit.



Jede Schule hat andere Voraussetzungen – die pädagogische Autonomie und spezifische Gegebenheiten sind daher maßgeblich. Dennoch gibt es grundsätzliche pädagogische Erwägungen, die im Aushandlungsprozess vor Ort zu beachten sind. Das Ministerium für Bildung gibt daher folgend, spezifisch für einzelne Schulstufen, einen Orientierungsrahmen als Grundlage an die Hand.

Dabei gilt stets, dass die Lehrkraft die Hoheit über die Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht hat. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Schülerinnen und Schülern ohne entsprechendes digitales Endgerät ist dabei immer sicherzustellen.

Lehrkräfte sind immer auch Vorbild – weswegen sie ihr eigenes Nutzungsverhalten möglichst ebenfalls den jeweiligen Regelungen anzupassen haben. Ausnahmen von Nutzungsverbieten sollten für besondere persönliche oder medizinische Notfälle im Einzelfall immer ermöglicht werden. Ein Nutzungsverbot darf nicht dazu führen, dass in Notsituationen, z.B. aus Angst vor Konsequenzen zögerlich gehandelt wird.

Orientierungsrahmen für die Grundschule und die Primarstufe an Förderschulen

In den Grundschulen und den Primarstufen an Förderschulen sollte den Kindern ein Lern- und Sozialraum ermöglicht werden, der die direkte persönliche Interaktion in den Vordergrund stellt und unbeeinflusst von privater Mediennutzung ist. Deshalb wird empfohlen in der Hausordnung festzulegen, dass die private Nutzung digitaler Endgeräte auf dem gesamten Schulgelände und für alle an Schule Beteiligten grundsätzlich untersagt ist. Die Geräte sollten ausgeschaltet in den Schultaschen oder in geeigneten Ordnungssystemen, etwa in sogenannten Handygaragen, aufbewahrt werden.

Orientierungsrahmen für die Sekundarstufe I (Klassen 5–10)

Mit zunehmendem Alter und wachsender Reife der Schülerinnen und Schüler empfiehlt es sich, dass Schulen in ihrer Regelung eine schrittweise Öffnung vorsehen. Wichtig ist, dass die Möglichkeiten zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte dann sehr klar definiert und kommuniziert werden. Denkbar wäre es beispielsweise, feste Nutzungszeiten in der Mittagspause zu eröffnen. Auch feste Orte wären denkbar. Wenn diese limitierten Räume und Zeiten durch Lehrkräfte begleitet werden, können sich daraus auch Möglichkeiten für unmittelbare Medienkompetenzförderung ergeben.

Ansonsten sollten auch hier die Geräte ausgeschaltet in den Schultaschen oder in geeigneten Ordnungssystemen, etwa in Handygaragen, aufbewahrt werden.

Gegebenenfalls ist eine differenzierte, striktere Regelung für die Klassen 5 und 6 sinnvoll.

Für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, die insbesondere in der Orientierungsstufe dazu dienen, die Klassenbindung und sozialen Kontakte zu stärken (z.B. Klassenfahrten, Wandertage), wird empfohlen, die private Nutzung digitaler Endgeräte zu untersagen.

Orientierungsrahmen für die Sekundarstufe II und berufsbildende Schulen

Bei älteren Schülerinnen und Schülern sollte das Prinzip der Eigenverantwortung im Vordergrund stehen. Eine private Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erscheint dennoch grundsätzlich nicht angemessen. Die zu erarbeitenden Regeln sollten sich auf außerunterrichtliche Bereiche und Situationen konzentrieren.

Die Untersagung einer privaten Nutzung digitaler Endgeräte soll gleichwohl nicht bedeuten, dass in diesen Jahrgangsstufen nicht mit privaten Endgeräten in Lern-Lehr-Formaten gearbeitet werden kann, die selbstorganisiert ablaufen und direkt auf das Arbeitsleben oder ein Studium vorbereiten sollen. Dazu gehören u.a. direktes Arbeiten auf Lernplattformen, Blended-Learning-Formate, Recherche, sodass es didaktisch angemessen und altersgerecht ist, dass Schülerinnen und Schüler der Oberstufen ihre Geräte eigenverantwortlich für diese Zwecke einsetzen dürfen.

Generell gilt dabei aber immer, dass der Unterricht nicht gestört und die Rechte anderer nicht verletzt werden dürfen.

In allen Phasen – von der Entwicklung der schuleigenen Nutzungsordnung bis zu juristischen Fragen – können sich die Schulen Hilfe suchen und die Unterstützungsangebote des Landes annehmen: Die Schulaufsicht, das Pädagogische Landesinstitut (PL) mit dem Digitalen Kompetenzzentrum sowie die Regionalen Kompetenzzentren bieten Beratung, Fortbildungen und Unterstützungsmaterialien für die Konzeptentwicklung und die Förderung von Medienkompetenz an.

**Medien-
kompetenz
zählt.**



Schule bereitet Kinder und Jugendliche auf ein selbstbestimmtes Leben und Arbeiten vor. In einer zunehmend digitalisierten Welt braucht es dafür eine fundierte Medienkompetenz, um Chancen zu eröffnen, Gleichberechtigung zu ermöglichen, und Teilhabe zu sichern. Regeln allein schaffen aber keine Kompetenz. Sie müssen daher in ein umfassendes pädagogisches Konzept zur Förderung von Medienkompetenz eingebettet sein, damit beide Maßnahmen zielführend ineinandergreifen. Dies ist eine fächerübergreifende Aufgabe, die im Medienkonzept verankert ist, das jede Schule in Rheinland-Pfalz entwickelt hat. Wichtige Bausteine gelingender Medienkompetenzförderung in Rheinland-Pfalz sind:

■ **Thematisierung im Unterricht**

Inhalte wie der Schutz der Privatsphäre, der Umgang mit Cybermobbing, die Erkennung von Desinformation und die Reflexion des eigenen Nutzungsverhaltens müssen regelmäßig und fächerübergreifend im Unterricht behandelt werden. Der Medienkompass Rheinland-Pfalz und die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz bietet hierfür Orientierung. Das Bildungsportal mit dem Schulcampus RLP bietet außerdem vielfältige Materialien, Anregungen und Unterstützungsangebote für den Unterricht – vom Lehrfilm bis zum KI-Tool.

- Der verpflichtende **Informatikunterricht** eröffnet zukünftig einen Einblick in die Funktionsweise von Algorithmen und hilft Kindern und Jugendlichen, Technik nicht nur zu benutzen, sondern zu verstehen.

■ **Elternarbeit**

Die Einbeziehung der Eltern ist zentral. Thematische Elternabende, Informationsmaterialien und gemeinsame Gespräche können zu einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus beitragen. Auch die Vernetzung mit dem Schulelternbeirat für inhaltlich fundierte Elternabende erscheint sinnvoll.

■ **Beratungsangebote des Landes**

Das Land unterstützt Schulen durch die Angebote des Digitalen Kompetenzzentrums (DigiKomp RLP) und der fünf regionalen Kompetenzzentren. Zentral bleibt außerdem das Landesprogramm „Medienkompetenz macht Schule“, das zielgerichtete Angebote zur Beratung, Fortbildung von Schulleitungen, Lehrkräfte und Eltern macht, sowie die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in Projekten oder durch Materialien fördert.

■ **Ergänzende Angebote**

Zusätzlich zur Unterstützung durch das Pädagogische Landesinstitut kann auch die Kooperation mit Partnern, wie der Schulsozialarbeit, medienpädagogischen Einrichtungen vor Ort oder der Polizei, das schulische Angebot sinnvoll ergänzen. Darüber hinaus stellt das Digitale Kompetenzzentrum weitere Informationen zu möglichen externen Kooperationspartnerinnen und -partnern auf seiner Homepage zur Verfügung.

Rechtliche Aspekte und Umgang mit Verstößen.



Grundlage für schulische Regelungen in der schulischen Hausordnung ist das Hausrecht der Schule auf dem Schulgelände¹. Die im partizipativen Prozess erarbeitete Hausordnung bzw. zusätzliche Nutzungsordnungen sind für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verbindlich.

Verstöße gegen die Nutzungsordnung erfordern eine Reaktion. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das schulische Konzept sollte transparente und gestufte Konsequenzen vorsehen:

■ Erzieherische Einwirkungen²

Im Vordergrund stehen pädagogische Maßnahmen. Dies kann eine Ermahnung, ein klärendes Gespräch oder vorübergehende Wegnahme des Gerätes sein. Ein eingezogenes Gerät ist in der Regel am Ende des jeweiligen Schultages zurückzugeben. Eine Abholung durch die Eltern oder das Einbehalten des Gerätes über das Ende des Schultages hinaus kommt regelmäßig nicht in Betracht, u. a. weil nach Ende des Schultages die Wegnahme des Handys nicht mehr der Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung dienen kann, oder auch weil auf dem Nachhauseweg des Kindes damit keine Erreichbarkeit mehr gewährleistet ist.

■ Ordnungsmaßnahmen³

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen (z. B. Täuschungsversuch, Anfertigen unerlaubter Aufnahmen) können gegebenenfalls weitergehende Ordnungsmaßnahmen wie beispielsweise die Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde ergriffen werden.

1 § 53 SchulG RLP i.V.m. § 102 Übergreifende Schulordnung, § 67 Schulordnung BBS, § 59 Grundschulordnung, § 67 Schulordnung Förderschulen ermöglichen Regelungen zur Hausordnung, die auch die private Nutzung privater digitaler Endgeräte umfassen können.

2 § 96 Abs. 1 Übergreifende Schulordnung, § 62 Abs. 1 Schulordnung BBS, § 55 Abs. 1 Grundschulordnung, § 62 Abs. 1 Schulordnung Förderschulen.

3 §§ 96 ff. Übergreifende Schulordnung, §§ 62 ff. Schulordnung BBS, §§ 55 ff. Grundschulordnung, §§ 62 ff. Schulordnung Förderschulen.

■ **Umgang mit strafbaren Inhalten**

Besteht der Verdacht auf strafbare Handlungen oder Inhalte, ist die Schulleitung zu informieren, die über das weitere Vorgehen, wie die Einschaltung der zuständigen Behörden, entscheidet. Eine Durchsuchung eines Endgerätes durch die Lehrkraft ist nicht zulässig.

Eine juristische Orientierung und weitere Informationen finden Sie auf unserem Internetangebot von *Schule.Medien.Recht* unter: <https://bildung.rlp.de/schulemedienrecht/ueber-smr>

Anlage.



Muster für eine Regelung für die private Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von jeglichen digitalen Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

/optional: Lehrkräfte sollen die digitalen Geräte zur Förderung der Medienkompetenz in ihrem Unterricht ab Klasse 7 aufsteigend einsetzen, ohne die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern davon abhängig zu machen. Schülerinnen und Schüler nehmen an *[beispielsweise eine AG Informatik oder Projektwoche Medienkompetenz oder andere Kurse]* teil, bevor ihnen die Erlaubnis erteilt wird, das Smartphone in der Schule zu nutzen.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit digitalen Endgeräten folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, diese ist Bestandteil der Hausordnung der Schule.

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.

/optional: Bei Prüfungen können die Geräte vorher eingesammelt werden.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

/optional: In der Großen Pause und/oder in der Mittagspause dürfen die Geräte in speziellen Räumen // an festgelegten Orten auf dem Schulgelände // auf dem Schulhof ... ist in dieser Zeit für alle Beteiligten der Schulgemeinschaft die private Nutzung erlaubt.

- Ausnahmen von § 1 gelten (außerdem) [diese Liste ist nicht abschließend und kann durch die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung erweitert werden, insbesondere können der Schulleitung oder einzelnen Lehrkräften bzw. aufsichtsführenden Personen Kompetenzen für die Zulassung von Ausnahmen delegiert werden. Weiterhin können etwa für Klassenfahrten oder Schulausflüge abweichende Regeln beschlossen werden.
- bei persönlichen oder medizinischen Notfällen oder aus gesundheitlichen Gründen.
- bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Nutzung eines Gerätes als Kommunikationsmittel (insbesondere zur Kommunikation mit den Eltern, beispielsweise bei einer unvorhergesehenen Änderung des Stundenplans oder bei Ausfällen des Nahverkehrs) erforderlich macht.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind. Die Lehrkräfte ermöglichen die stetige Teilhabemöglichkeit aller Kinder am Unterrichtsgeschehen, unabhängig von der Verfügbarkeit eines privaten digitalen Endgeräts.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft und den Betroffenen erlaubt wird.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch im digitalen Raum Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen immer untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte selbst anzufertigen, auf ihre digitalen Endgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach dem Unterricht / nach dem Schulschluss/ ... wieder ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen kann es bis zum Ende des Schultages einbehalten werden und kann im Sekretariat / bei der Lehrkraft / abgeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen kann die Lehrkraft oder die Schulleitung zu Ordnungsmaßnahmen greifen.

/optional: Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler das Gerät während einer Prüfung regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so kann dies

als Täuschungsversuch gewertet und die Schülerin oder der Schüler kann von der weiteren Bearbeitung der Arbeit oder des Tests ausgeschlossen werden.

[Hier evtl. Konsequenzen nennen:]

Die Arbeit wird dann als ungenügend bewertet. *oder*
Die Arbeit muss dann nachgeschrieben werden. *oder*

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden. Die potentiell beanstandungswürdigen Inhalte dürfen nicht weitergeleitet oder sonst zur Beweissicherung verwertet werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt).

§ 5

Die Lehrkraft haftet für eingezogene private digitale Endgeräte nicht. Dies gilt nicht, wenn die Lehrkraft vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Nutzungsordnung gelesen und akzeptiere/n sie.

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

/impressum

Herausgeber

Ministerium für Bildung,
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

www.bm.rlp.de
poststelle@bm.rlp.de

